

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2016.00007 vom 3. Mai 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-05-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2016.00007

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2016.00007 du 3 mai 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2016.00007 del 3 maggio 2016

Erwägungen

E. 1.1

Eine der gesetzlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ist die Vermittlungsfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 lit. f des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung , AVIG). Gemäss Art. 15 Abs. 1 AVIG ist die arbeitslose Person vermittlungsfähig , wenn sie bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen. Zur Vermittlungsfähigkeit gehört demnach nicht nur die Arbeitsfähigkeit im objektiven Sinn, sondern subjektiv auch die Bereitschaft, die Arbeitskraft entsprechend den persönlichen Verhältnissen während der üblichen Arbeitszeit einzusetzen (BGE 125 V 51 E. 6a). Wesentliches Merkmal der Vermittlungsbereitschaft ist dabei die Bereitschaft zur Annahme einer Dauerstelle als Arbeitnehmer .

Hiezu

genügt die Willenshaltung oder die bloss verbal erklärte Vermittlungsbereitschaft nicht; die versicherte Person ist vielmehr gehalten, sich der öffentlichen Arbeitsvermittlung zur Verfügung zu stellen, angebotene zumutbare Arbeit anzunehmen und sich selbst intensiv nach einer zumutbaren Stelle umzusehen (Urteil des Bundesgerichts 8C_99/2012 vom 2. April 2012 E. 2 mit Hinweis ; Nussbaumer, Arbeitslosenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR], 3. Auflage, Basel 2016, S.

2348 Rz 270 mit Hinweisen auf die Praxis).

E. 1.2

Nach Art. 15 Abs. 2 Satz 1 AVIG gilt der körperlich oder geistig Behinderte als vermittlungsfähig, wenn ihm bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage, unter Berücksichtigung seiner Behinderung, auf dem Arbeitsmarkt eine zumutbare Arbeit vermittelt werden könnte. Art. 15 Abs. 3 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV) legt fest, dass ein Behinderter, der unter der Annahme einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage nicht offensichtlich vermittlungsunfähig ist, und der sich bei der Invalidenversicherung oder einer anderen Versicherung nach Art. 15 Abs. 2 AVIV angemeldet hat, bis zum Entscheid der anderen Versicherung als vermittlungsfähig gilt.

In diesem Sinn sieht Art. 70 Abs. 2 lit. b

des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vor, dass die Arbeitslosenversicherung für Leistungen, deren Übernahme durch die Arbeitslosenversicherung, die Krankenversicherung, die Unfallversicherung oder die Invalidenversicherung umstritten ist, vorleistungspflichtig ist. Aufgrund dieser

Bestimmungen hat die Arbeitslosenversicherung die arbeitslose, bei einer anderen Versicherung ange meldete Person zu entschädigen, falls ihre Vermittlungsunfähigkeit nicht offen sichtlich ist. Dieser Anspruch auf eine ungekürzte Arbeitslosenentschädigung besteht namentlich, wenn die voll arbeitslose Person aus gesundheitlichen Gründen lediglich noch teilzeitlich arbeiten könnte, solange sie im Umfang der ihr ärztlicherseits attestierten Arbeitsfähigkeit eine Beschäftigung sucht und bereit ist, eine neue Anstellung mit entsprechendem Pensum anzutreten (BGE

136 V 95 E. 7.1). Will eine versicherte Person aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkung allerdings gar nicht mehr arbeiten oder schätzt sie sich selber als ganz arbeitsunfähig ein, so ist sie vermittlungsunfähig. Unter diesen Umständen hat die versicherte Person keinen Anspruch auf (Vor-) Leistungen der Arbeitslosenversicherung (BGE 136 V 95 E. 7.3; Urteil des Bundesgerichts 8C_401/2014 vom 25. November 2014 E. 2.2). 2.

E. 1.3

Gestützt auf die Verfügung des AWA vom 23. Juni 2015 (Urk. 6/43) forderte die ALK mit Verfügung vom 1. Juli 2015 (Urk. 6/103) vom Versicherten in der Zeit vom 19. August bis 31. Oktober 2014 ausbezahlt e Arbeitslosenentschädigung in der Höhe von Fr. 6'298.30 zurück. Dagegen erhob der Versicherte am 4. August 2015 Einsprache, woraufhin er von der ALK mit Schreiben vom 7. August 2015 dahingehend informiert wurde, dass das Einspracheverfahren betreffend Rückforderung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens beim AWA (Verfügung vom 23. Juni 2015) sistiert werde (Urk. 3/3). 1.

E. 2

5. August 201

E. 2.1

Der Beschwerdegegner

verneinte im angefochtenen Entscheid (Urk. 2) die Vermittlungsfähigkeit des Beschwerdeführers

mit der Begründung, dass dieser gemäss den aktenkundigen ärztlichen Berichten seit seiner Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung bis mindestens 30. November 2014 aus psychischen Gründen nicht in der Lage gewesen sei, einer Arbeitstätigkeit nachzugehen und damit in dieser Zeit auch nicht vermittlungsfähig gewesen sei (S. 6 Mitte). Sodann sei bis zumindest Ende Februar 2015 auch seine Vermittlungsbereitschaft nicht gegeben gewesen. Bereits vor Abschluss seiner Umschulung sei dem Beschwerdeführer von der IV-Stelle empfohlen worden, sich intensiv mit der Stellensuche zu befassen. Bei Abschluss der Umschulung sei er von der IV Stelle auf die Möglichkeit der Anmeldung beim RAV sowie darauf hingewiesen worden, dass die Suche einer Stelle nun im Vordergrund stehe und er seine Stellensuche auch auf mit der Fotografie verwandte Bereiche ausdehnen müsse. Vor seiner Anmeldung zur Arbeitsvermittlung habe sich der Beschwerdeführer jedoch nicht mit der Stellensuche befasst. Auch nach seiner Anmeldung habe er sich nicht ernsthaft um Stellen bemüht. In der nachträglich eingeholten Stellungnahme habe sich der Beschwerdeführer dahingehend geäußert, dass er psychisch nicht in der Lage gewesen sei, eine Arbeitnehmerstelle anzutreten, was übereinstimmt mit den bis Ende November 2014 vorliegenden Arztzeugnissen sowie seinem Verhalten bezüglich Stellensuche. Gegenüber der IV-Stelle habe er am 27. Februar 2015 erklärt, dass er erst heute bereit sei, sich mit

dem Foto grafenberuf auseinanderzusetzen und eine Stelle zu suchen. Gegenüber der RAV-Beraterin habe er am 3. März 2015 erklärt, dass er nun für die aktive Stellensuche bereit sei. Die Vermittlungsfähigkeit des Beschwerdeführers sei daher vom 19. August 2014 bis 28. Februar 2015 zu verneinen. (S. 7, vgl. auch S. 5 Ziff. 4).

Zwar habe der Beschwerdeführer - wie sich aus den nachträglich eingereichten Arbeitsbemühungen für die Monate Dezember 2014 bis April 2015 ergebe - auch ab März 2015 keine Arbeitsbemühungen für eine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt getätigt, sondern alle seine Bemühungen auf das Finden eines Arbeitgebers für einen Arbeitsversuch ausgerichtet. Dadurch habe er aber gezeigt, dass er grundsätzlich ab diesem Zeitpunkt gewillt gewesen sei, einer Arbeitstätigkeit nachzugehen. Daher sei die Vermittlungsbereitschaft und damit auch die Vermittlungsfähigkeit vom 1. März bis 1. Mai 2015 zu bejahen (S. 8).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer machte in seiner Beschwerde (Urk. 1) demgegenüber im Wesentlichen geltend, er sei nie psychisch krank und nie in psychiatrischer Behandlung gewesen, sondern nach dem Ende der Umschulung zum Fotografen in ein temporäres Stimmungstief gefallen, als ihm niemand den Weg in den Arbeitsmarkt habe aufzeigen können. Ohne Hilfe habe er insbesondere nicht gewusst, wie er sich mit seiner schweren Verletzung Arbeitgebern günstig präsentieren sollte, nachdem erste mögliche Arbeitgeber kein Interesse an einer Anstellung gezeigt hätten, da sie erkannt hätten, dass er für die Tätigkeit im Fotostudio wegen seiner Behinderung ohne Beistellung eines Assistenten keine vollwertige Arbeitskraft sein konnte. Seine Aussage, er sei am 18. August 2014 nicht arbeitsfähig gewesen, sei eine Folge seines temporären Stimmungstiefs gewesen, als er erkannt habe, dass ihm der Beruf des Fotografen viel zu optimistisch geschildert worden und für ihn in Realität viel schwieriger auszuüben sei. Daraus lasse sich aber keine Vermittlungsunfähigkeit ableiten, denn dieses Stimmungstief habe er mit Hilfe eines von seinem Hausarzt empfohlenen Psychotherapeuten überwinden können (S. 4 f. Ziff. 7, S. 6 Ziff. 10, S. 7 f. Ziff. 13). Die vom Hausarzt attestierte Arbeitsunfähigkeit habe auf der Empfehlung der RAV-Beraterin beruht, das temporäre Stimmungstief mit einer krankheitsbedingten Pause zu überbrücken (S. 9 Ziff. 19). Klar unbegründet sei auch der Vorhalt, ihm habe die Vermittlungsbereitschaft gefehlt. Dass er nach seiner Umschulung nach Alternativen gesucht habe, sogar im Bereich seiner früheren Tätigkeit in der Starkstrombranche in einer Ausbilderfunktion, spreche im Gegenteil für eine aktive Vermittlungsbereitschaft (S. 8 Ziff. 15). Sodann habe der Beschwerdegegner unberücksichtigt gelassen, dass er sich bis am 18. August 2014 noch auf den Abschluss seiner Umschulung konzentrieren müsse (S.

E. 2.3

Strittig und zu prüfen ist die Anspruchsberechtigung des Beschwerdeführers in der Zeit vom 19. August 2014 bis 28. Februar 2015 unter dem Gesichtspunkt der Vermittlungsfähigkeit. 3. 3.1

Seit dem Unfall vom Februar 2008 ist der Beschwerdeführer am linken Unterarm mit einer Myoprothese versorgt. Die Funktion seiner rechten Hand ist nach mehreren operativen Eingriffen eingeschränkt (vgl. Urk. 6/ 194 Ziff. 1.1, Ziff. 1.4, Ziff. 1.7).

Im Hinblick auf die bevorstehende Beendigung der

Umschulung zum diplomierten Gestalter FH informierte der Berufsberater der IV-Stelle den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 22. April 2014 (Urk. 6/251), dass die Taggeldzahlungen mit dem letzten Schultag eingestellt würden und er ihm empfehle, sich schon jetzt intensiv der Stellensuche zuzuwenden. Anlässlich des Abschlussgesprächs vom 2

E. 4

Am 13. November 2015 meldete sich der Versicherte erneut zum Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung an (vgl. Urk. 6/65, Urk. 6/69). Ab Dezember 2015 wurde er als anspruchsberechtigt erachtet (vgl. Urk. 3/2, Urk. 9). Für die Monate Dezember 2015 und Januar 2016 wurden ihm jedoch keine Taggelder ausbezahlt, da die ALK eine Rückforderung im Umfang von Fr. 5'022.65 zur Verrechnung brachte (vgl. Urk. 3/2, Urk.

E. 9

S. 2). 2.

Der Versicherte erhob am 15. Januar 2016 Beschwerde gegen den Einspracheentscheid des AWA vom 25. November 2015 (Urk. 2) und beantragte, im Sinne einer vorsorglichen Massnahme sei die ALK anzuweisen, auf die Verrechnung von Taggeldern mit ihrer Rückforderung zu verzichten und die bereits erfolgten Verrechnungen rückgängig zu machen. Weiter sei der Einspracheentscheid vom 25. November 2015 aufzuheben (Urk. 1 S. 2 oben). Das AWA beantragte mit Beschwerdeantwort vom 15. Februar 2016 (Urk. 5) die Abweisung der Beschwerde. Dies wurde dem Versicherten am 22. Februar 2016 zur Kenntnis gebracht (Urk. 7).

Mit Eingabe vom 24. Februar 2016 (Urk. 8) erneuerte der Versicherte seinen Antrag betreffend vorsorgliche Massnahmen. Mit Verfügung vom 10.

März 2016 (Urk. 10) trat das Gericht auf das entsprechende Begehren nicht ein. Das Gericht

zieht in Erwägung: 1.

E. 11

f. Ziff. 24). Insgesamt habe der Beschwerdegegner zu wenig Rücksicht auf die Umstände genommen, unter denen der Übergang von der Umschulung zur Wiedereingliederung erfolgt sei. Der angefochtene Entscheid verletzte aufgrund der ihm abgegebenen Erklärungen das Vertrauensprinzip und durch die Negierung der massgebenden Einschätzung der IV-Stelle und der weiteren Umstände auch den Grundsatz der Billigkeit (S. 13 Ziff. 27).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.